

# S A T Z U N G

## des

### Abwasserzweckverbandes Wachtberg - Remagen vom 30.6.1991

### in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 02.12 2003

#### **Präambel**

Aufgrund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Wachtberg vom 6. April 1982, des Rates der Stadt Remagen vom 24. Mai 1982 und nach § 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - (GV NW S. 190) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) in Verbindung mit Artikel 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein - Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 1. Juni 1972 (GV NW S. 182) haben sich die vorgenannten Gemeinden zu einem Abwasserzweckverband zusammengeschlossen und diese Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Rechtsstellung des Verbandes**

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheit im Rahmen der nordrhein - westfälischen Gesetze unter eigener Verantwortung.

#### **§ 2**

##### **Name, Sitz und Dienstsiegel**

(1) Der Zweckverband führt den Namen

"Abwasserzweckverband Wachtberg - Remagen"

(2) Der Sitz des Zweckverbandes ist Wachtberg

(3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gemäß Muster 8 der Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappen vom 16.05.56 (GV NW S. 140). Dieses enthält die Inschrift

"Abwasserzweckverband Wachtberg - Remagen"

(oberer Halbkreis) und das Landeswappen Nordrhein-Westfalen (unterer Halbkreis).

### § 3

#### **Verbandmitglieder**

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Remagen/Kreis Ahrweiler (Land Rheinland-Pfalz) und die Gemeinde Wachtberg/Rhein-Sieg-Kreis (Land Nordrhein-Westfalen).
- (2) Weitere Mitgliedsgemeinden können durch Beschluss der Verbandsversammlung aufgenommen werden.

### § 4

#### **Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband übernimmt als öffentlich-rechtliche Aufgabe
  - a) Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung einer gemeinsamen Kläranlage in Wachtberg - Züllighoven
  - b) Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung eines gemeinsamen Transportsammlers ab der Zulaufstelle des Abwassers aus Oedingen bis zur Kläranlage einschließlich Regenüberlaufbecken Züllighoven.
- (2) Andere Aufgaben kann der Zweckverband nur durch das Gesetz oder in Form der Satzungsänderung übernehmen.

### § 5

#### **Abwässer**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, die in den Orten Wachtberg - Werthhoven, Wachtberg -Züllighoven und Remagen - Oedingen anfallenden Abwässer in die Verbandsanlage einzuleiten.
- (2) Eingeleitet werden dürfen lediglich häusliche Abwässer, die nach der jeweiligen Satzung der Mitgliedsgemeinden zugelassen sind.

### § 6

#### **Verbandsorgane**

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstandsvorsteher

### § 7

#### **Verbandsversammlung**

- (1) Jedes Mitglied entsendet in die Verbandsversammlung drei Vertreter. Jeder Vertreter hat eine Stimme.

- (2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften der Mitgliedsgemeinden für die Dauer der Wahlzeit dieser Körperschaft gewählt.

Wählbar sind die Ratsmitglieder der beteiligten Mitgliedsgemeinden. Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Mitglieder weiter aus.

Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung für die Wahl des Mitgliedes wegfällt.

- (4) Scheidet ein Mitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so gelten für die Neuwahl die gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (6) Der Verbandsvorsteher und der Vorsitzende der Verbandsversammlung sollten nicht derselben Mitgliedsgemeinde angehören.
- (7) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls gem. § 17 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaft. Die Berechnung des Verdienstausfalls erfolgt analog der Regelungen für Rats- und Ausschussmitglieder nach § 12 (4) der Hauptsatzung der Gemeinde Wachtberg in der Fassung vom 22.3.1995.

## § 8

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über
  - a) die Bestellung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
  - b) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen
  - c) die Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Zweckverbandes,
  - d) den Wirtschaftsplan,
  - e) die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
  - f) die Feststellung des Jahresabschlusses und den Lagebericht,
  - g) die Festsetzung der Verbandsumlage,
  - h) die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und Angestellten ab der Vergütungsgruppe VI b BAT,

- i) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - j) die Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
  - k) die Aufnahme weiterer Mitgliedsgemeinden,
  - l) die Auflösung des Zweckverbandes.
- (2) Im Übrigen regeln sich die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

## § 9

### **Beschlüsse der Verbandsversammlung, Bekanntmachungsform**

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Beschluss über die Änderung dieser Satzung, die Auflösung und die Übernahme weiterer Aufgaben des Zweckverbandes sowie die Aufnahme weiterer Mitgliedsgemeinden bedarf der einstimmigen Zustimmung der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (3) Die Beschlüsse über die Satzung und den Wirtschaftsplan bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (4) Für die Beschlussfähigkeit und für die Abstimmung gelten die §§ 49 Abs. 1 und 50 GO NW und die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.
- (5) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch das Amtsblatt der Gemeinde, in der der Zweckverband gemäß § 2 seinen Sitz hat. Die andere Mitgliedsgemeinde veröffentlicht die Bekanntmachung in ihrem Amtsblatt nachrichtlich.

Im Übrigen finden die Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 7. April 1981 (GV NW S. 224) entsprechende Anwendung.

## § 10

### **Sitzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird schriftlich durch den Vorsitzenden einberufen. Sie tagt mindestens einmal im Wirtschaftsjahr.

Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn drei Mitglieder der Verbandsversammlung oder eine Mitgliedsgemeinde dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Er setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest.

- (2) Für die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung gelten die Vorschriften der GO NW in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsteher oder einen von ihm zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11**

### **Ausschüsse**

- (1) Die Verbandsversammlung bildet keine Ausschüsse.
- (2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.

## **§ 12**

### **Verbandsvorsteher**

Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptgemeindebeamten der Mitgliedsgemeinden für die Dauer ihres Hauptamtes gewählt; sie dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören.

Auf die Wahl findet § 32 Abs. 2 GO NW (alte Fassung) entsprechend Anwendung.

## **§ 13**

### **Zuständigkeit des Verbandsvorstehers**

- (1) Soweit für die Angelegenheit des Zweckverbandes nicht die Verbandsversammlung zuständig ist, werden die Angelegenheiten durch den Verbandsvorsteher verwaltet. Er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Zweckverbandes.
- (3) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 14**

### **Verpflichtungserklärungen**

Die Form der Verpflichtungserklärungen richtet sich nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW).

## **§ 15**

### **Verwaltungs- und Geschäftsräume**

Die Verwaltungs- und Geschäftsräume des Zweckverbandes werden im Rathaus der Gemeinde Wachtberg zur Verfügung gestellt. Die

erforderlichen Verwaltungs- und Geschäftsräume werden vom Verband angemietet.

## § 16

### **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird, soweit er nicht durch Zuschüsse gedeckt wird, von den Mitgliedsgemeinden durch eine Umlage (Verbandsumlage) gedeckt.
- (2) Die auf die Mitgliedsgemeinden umzulegenden Kosten werden wie folgt verteilt:
  - a) die Kosten für die Planung, den Bau, die Bauleitung und sonstige Nebenkosten des Transportsammlers mit Regenüberlaufbecken Züllighoven nach dem Verhältnis der Entwurfsschmutzwassermengen (Anlage 1),
  - b) die Planung, Baukosten, Bauleitung und sonstige Nebenkosten (Gründerwerb) der Kläranlage nach den Zielzahlen der Einwohner und Einwohnergleichwerte aus Wachtberg - Werthhoven, Wachtberg - Züllighoven und Remagen - Oedingen, die für Wachtberg - Werthhoven 1.200 EGW für Wachtberg - Züllighoven 300 EGW und Remagen - Oedingen 1.400 EGW betragen,
  - c) die Unterhaltung, Wartung und der Betrieb der Kläranlage Züllighoven sowie des gemeinsamen Transportsammlers ab dem Zulauf Oedingen (Schacht 117 a) einschließlich Regenüberlaufbecken Züllighoven nach den Einwohnern und Einwohnergleichwerten, die nach dem jeweiligen Stand zum 30.6. des Vorjahres von Jahr zu Jahr ermittelt werden.

Die Verbandsmitglieder leisten am 1. eines Kalendervierteljahres einen Vorschuss auf die Umlage in Höhe eines Viertels des Ansatzes im Erfolgsplan. Die Abrechnung erfolgt am Schluss des Wirtschaftsjahres. Überzahlungen sind mit dem nächstfälligen Vorschuss auf die Umlage für das neue Wirtschaftsjahr zu verrechnen.

- (3) Hauptzweck des Zweckverbandes ist der Betrieb einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung gemäß § 107 Ziffer 3 GO NW in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666).
- (4) Insofern werden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß angewendet.

## § 17

### **Auseinandersetzung**

- (1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes haben die Mitgliedergemeinden eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Die hauptamtlich tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter werden von der Nachfolgeeinrichtung bzw. den Mitgliedsgemeinden des

Zweckverbandes übernommen. Die Vorschriften des 5 128 BRRG gelten entsprechend.

### **§ 17 a**

#### **Nachweis des Anlagevermögens**

Entgegen den Bestimmungen in § 89 Abs. 2 GO NW in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) sowie § 38 Abs. 2 Gemeindehaushaltsordnung NW (GemHVO) führt der Zweckverband für das vorhandene Anlagevermögen keinen gesonderten Anlagenachweis.

Das Vermögen des Zweckverbandes wird getrennt für die beiden Mitgliedskommunen direkt im Anlagenachweis zu den jeweiligen Wirtschaftsplänen nachgewiesen.

### **§ 18**

#### **Geltung gesetzlicher Vorschriften**

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202).

### **§ 19**

#### **Schlussbestimmung**

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und der Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde.

Am gleichen Tage tritt dieser Satzung in Kraft.

Wachtberg/Remagen, 23. Juli 1982

FÜR DIE STADT REMAGEN FÜR DIE GEMEINDE WACHTBERG

gez. Kürten                      gez. Münch                      gez. Kaußen

Kürten                              Münch                              Kaußen  
Bürgermeister                      Gemeindedirektor                      Beigeordneter